

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2131a¹ (Strafrecht)
Diese Aufgabe umfasst 4 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

I.

A war im Juli 2025 am Flughafen Memmingen für ein privates Sicherheitsunternehmen als sogenannter Line-Manager tätig. Dabei oblag es ihm, die damals erheblichen Warteschlangen zu ordnen und zu entzerren. Im Juli 2025 herrschten am Flughafen Memmingen chaotische Bedingungen an den Sicherheitskontrollen, was zu mitunter langen Wartezeiten führte. Die durch den Flughafen Memmingen ausgesprochene Empfehlung war, sich ca. 4-5 Stunden vor Abflug am Flughafen einzufinden.

A war in seiner Funktion als Line-Manager auch befugt, einzelne Personen in Bereiche zu führen, in denen sie kürzer warteten. Eine Pflicht zum Vorziehen einzelner Passagiere bestand für **A** aber nicht.

Am 23. Juli 2025 gegen 9:30 befand sich **B** bereits seit ca. 1,5 Stunden am Flughafen Memmingen. Nachdem er (**B**) bereits online eingeccheckt und sein Gepäck am Flughafen aufgegeben hatte, wartete er darauf, die Sicherheitskontrolle passieren zu können. Er stand in einer langen Schlange und es war auch an diesem Tag mit erheblichen Wartezeiten zu rechnen. Da **B** befürchtete, seinen für ca. 12 Uhr angesetzten Flug zu verpassen, erkundigte er sich über sein Smartphone im Internet, wie für die erfolgreiche Durchsetzung möglicher Schadenersatzansprüche weiter zu verfahren sei. Hierbei stieß er u.a. auf den Rat, sowohl der Fluggesellschaft als auch dem Flughafen die lange Wartezeit und ein mögliches Verpassen des Fluges anzugeben, um sich später nicht Mitverschulden entgegen halten lassen zu müssen. Er sprach daher zunächst bei der Fluggesellschaft Ryanair vor, die den gebuchten Flug ausführte. Sodann sprach er **A** an, den er durch seine Kleidung (eine Security-West) als Mitarbeiter des Flughafens Memmingen identifiziert hatte.

B fragte **A** auch, ob nicht ein "fast-Check-in" möglich sei. **B** war bekannt, dass dies bei manchen Fluggesellschaften, gelegentlich gegen einen Aufpreis, möglich war. **A** sagte zu **B**, er solle ihm nach draußen – in den Bereich vor dem Terminalgebäude – folgen, was dieser auch tat.

¹ Da die Hemmer-Standorte in Baden-Württemberg mehr Klausuren anbieten, als die Zentrale, ist alle 1 – 2 Jahre eine Zusatzklausur erforderlich

Klausurenkurs / Baden-Württemberg (Strafrecht)

Seite 2

Draußen angekommen bot **A** dem **B** an, ihn für die Zahlung von 50 € an der Warteschlange vorbeizuführen: **B**, der zutreffend sofort erkannte, dass **A** die 50 € für sich behalten wollte, lehnte entrüstet ab, da er sich auf die Bezahlung von „Bestechungsgeldern“ grundsätzlich nicht einlasse. Daraufhin erwiderte **A**, es gebe nur diese Möglichkeit, wenn **B** sich darauf nicht einlassen wolle, müsse er (**B**) eben noch lange warten und würde mit Sicherheit seinen Flug zu verpassen. Falls ihm das rechtzeitige Erreichen seines Flugs den lächerlichen Betrag von 50 € nicht wert sei, könne er (**A**) ihm (**B**) auch nicht helfen. Ohne die Zahlung der 50 € würde er (**A**) ihn (**B**) jedenfalls nicht vorziehen.

B begab sich zurück in die Warteschlange; als einer der letzten Passagiere erreichte er nach zweistündigem Warten gerade noch seinen Flug.

Nach seiner Rückkehr zur Warteschlange war **B** seine EC-Karte aus der Jackentasche gefallen. **A**, der dies gesehen hatte, nutzte die Gunst der Stunde und stecke die am Boden liegende EC-Karte des **B** in einem unbemerkten Augenblick ein. Sodann begab sich **A** zu einem Kiosk auf dem Flughafengelände und bezahlte dort mit der EC-Karte des **B** durch bloßes Auflegen der EC-Karte auf dem Kartenterminal des Kioskbetreibers ohne Eingabe der zugehörigen PIN, die ihm (**A**) auch gar nicht bekannt war, seinen Einkauf in Höhe von 24,99 €.

Aufgabe:

**Wie hat sich A strafbar gemacht. Ggf. Erforderliche Strafanträge wurden gestellt.
Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist ggf. hilfsgutachterlich einzugehen.**

II.

Gegen **A** läuft darüber hinaus ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete der Ermittlungsrichter des zuständigen Amtsgerichts die Durchsuchung der Wohnräume des **A** einschließlich seiner Person an. Die Durchsuchung sollte v.a. dazu dienen, Mobiltelefone des **A** aufzufinden, auf denen die Strafverfolger Bilddateien der dem **A** vorgeworfenen Missbrauchsstaten zu finden hofften.

Bei der sodann erfolgten Durchsuchung fanden die Polizeibeamten ein Mobiltelefon. Da **A** nicht bereit war, das Mobiltelefon freiwillig zu entsperren, ordnete ein Polizeibeamter an, dass der rechte Zeigefinger des **A** durch unmittelbaren Zwang auf den Fingerabdrucksensor des Mobiltelefons gelegt werden solle, um die Sperre aufzuheben. Die Maßnahme wurde entsprechend der Anordnung umgesetzt und das entsperrte Mobiltelefon wurde an den bei der Durchsuchung anwesenden Datensicherer übergeben. Im Anschluss erklärte der telefonisch kontaktierte Verteidiger des **A**, dass „sein Mandant keine Angaben zum Sachverhalt machen wolle und er ansonsten ebenfalls gegen jegliche Maßnahme sei“. Bei der nachfolgenden Auswertung des sichergestellten Mobiltelefons des **A** wurden jene Missbrauchsdarstellungen gefunden, die später zur Verurteilung des **A** führten.

Im Prozess gegen **A** widersprach der Verteidiger des **A** der Erhebung und Verwertung dieser Beweise und führte zur Begründung aus, dass für die Entschlüsselung des Mobiltelefons durch polizeiliche Zwangsmaßnahmen keine Rechtsgrundlage existiere und **A** dadurch in seiner Selbstbelastungsfreiheit sowie in seinem Recht auf ein faires Strafverfahren und auf informationelle Selbstbestimmung verletzt worden sei. Insbesondere könne – was im Verwertungswiderspruch näher begründet wurde – § 81b StPO nicht als Rechtsgrundlage für die Entsperrung des Mobiltelefons herangezogen werden.

Aufgabe:

War das Vorgehen der Polizeibeamten zur zwangsweisen Entsperrung des Mobiltelefons des A rechtmäßig?

Bearbeitungshinweise:

1. Gehen Sie davon aus, dass der Flughafen Memmingen in einer privatrechtlichen Organisationsform betrieben wird.
2. Bei der von **A** gewählten Zahlungsmethode durch bloßes Auflegen der EC-Karte ohne Eingabe der PIN handelt es sich um einen Fall des sog. kontaktlosen Bezahlens (Near Field Communication – NFC). Dabei werden die auf der Karte gespeicherten Daten, der Rechnungsbetrag und Daten zum Zahlungsempfänger an die Autorisierungszentrale des kartenausgegebenen Kreditinstituts übermittelt, wo ein Computer überprüft, ob die Girocard in keine Sperrdatei eingetragen ist, der Verfügungsrahmen nicht überschritten wird und ob die Voraussetzungen für das Absehen von einer PIN-Abfrage im konkreten Fall vorliegen. Anders als in den Fällen, in denen der Bankcomputer die PIN vom Kartenverwender anfordert, wird hierbei die Berechtigung desjenigen, der den elektronischen Zahlungsvorgang durch Vorhalten der Karte vor das Lesegerät auslöst, nicht durch Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung i.S.v. § 55 Abs. 1 Nr. 2 ZAG (Eingabe der PIN) überprüft.
3. Bei der Bearbeitung von Teil II ist auf die Richtlinie 2016/680/EU zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119, 89) nicht einzugehen. Es ist zu unterstellen, dass die genannte Richtlinie für die vorliegende Konstellation nicht relevant ist.

Auf folgende Normen wird auszugsweise hingewiesen. Soweit von einem Abdruck der Norm abgesehen wurde, ist sie für die Falllösung nicht relevant.

Aus dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG):

§ 5 Besondere Befugnisse der Luftsicherheitsbehörden

- (1) ¹Die Luftsicherheitsbehörde kann Personen, welche den Sicherheitsbereich des Flugplatzes betreten haben oder betreten wollen, durchsuchen oder in sonstiger geeigneter Weise überprüfen. ²Sie kann Gegenstände durchsuchen, durchleuchten oder in sonstiger geeigneter Weise überprüfen, die in diese Bereiche verbracht wurden oder werden sollen. ³Die Luftsicherheitsbehörde kann die Orte, an denen die Sicherheitskontrollen stattfinden, durch bewaffnete Polizeivollzugsbeamte schützen, die Sicherheitsbereiche des Flughafens bestreifen und gefährdete Flugzeuge durch bewaffnete Standposten sichern.

§ 16a Beleihung

- (1) Die zuständige Luftsicherheitsbehörde kann natürlichen Personen sowie teilrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen des Privatrechts als Beliehenen die Wahrnehmung folgender Aufgaben übertragen:

1. bestimmte Aufgaben bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 Absatz 1 bis 3 und

Aus dem Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz - BPolG)

§ 4 Luftsicherheit

- ¹Der Bundespolizei obliegt der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs nach den §§ 3, 5, 9 Absatz 1a und § 10a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes, soweit diese Aufgaben nach § 16 Absatz 3a und 3b des Luftsicherheitsgesetzes in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden. ²In den Fällen des § 16 Absatz 3b des Luftsicherheitsgesetzes gilt dies nur, soweit ihr die Aufgaben durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat übertragen worden sind.